

Nr 602 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung Gesetz

vom mit dem das Kurtaxengesetz 1993 und das Salzburger Ortstaxen-
gesetz 2012 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 41/2014, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 1 lautet:

„(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Kurtaxe befreit sind Nächtigungen von:

1. Personen, die sich zur Berufsausübung im Kurbezirk mehr als zwei Wochen ununterbrochen aufhalten; eine kurzfristige, vorübergehende Rückkehr an den Ort der Unterkunft, der dem dauernden Wohnbedarf dient, gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthalts;
2. Personen, die sich im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichtes im Kurbezirk aufhalten;
3. Personen, die ihre Ehegatten oder eingetragenen Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen, wenn diese im Kurbezirk dauernd wohnen;
4. Angehörigen (Z 3) von Eigentümern einer Ferienwohnung sowie Personen, denen eine Ferienwohnung dauernd überlassen worden ist, und deren Angehörigen jeweils in dieser Ferienwohnung;
5. Mietern von Stellflächen (§ 4 Abs 2 lit c) bei dauernd abgestellten Wohnwagen sowie deren Angehörigen (Z 3) in diesem Wohnwagen;
6. Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, die sich dort zu anderen Zwecken als zum Kurgebrauch aufhalten;
7. Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb;
8. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
9. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation im Landes-Jugendbeirat gemäß § 14 Salzburger Jugendgesetz sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen;
10. Schwerbeschädigten im Sinn des § 9 Abs 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 oder des § 23 Abs 2 des Heeresversorgungsgesetzes sowie Inhaberinnen und Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz.“

2. Im § 11 wird angefügt:

„(3) § 2 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die Neufassung ist nur auf Nächtigungen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.“

Artikel II

Das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl Nr 106, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 42/2014 wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 1 lautet:

- „(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe befreit sind Nächtigungen von:
1. Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet mehr als zwei Wochen ununterbrochen aufhalten; eine kurzfristige, vorübergehende Rückkehr an den Ort der Unterkunft, der dem dauernden Wohnbedarf dient, gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthalts;
 2. Personen, die sich im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichts im Gemeindegebiet aufhalten;
 3. Personen, die ihre Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen, wenn diese im Gemeindegebiet dauernd wohnen;
 4. Angehörigen (Z 3) von Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Ferienwohnung sowie Personen, denen eine Ferienwohnung dauernd überlassen worden ist, und deren Angehörigen jeweils in dieser Ferienwohnung;
 5. Mieterinnen und Mietern einer Stellfläche (§ 6 Abs 2 Z 3) für einen dauernd abgestellten Wohnwagen sowie deren Angehörigen (Z 3) in diesem Wohnwagen;
 6. Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes;
 7. Besucherinnen und Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb;
 8. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
 9. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation im Landes-Jugendbeirat gemäß § 14 Salzburger Jugendgesetz sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen;
 10. Schwerbeschädigten im Sinn des § 9 Abs 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 oder des § 23 Abs 2 des Heeresversorgungsgesetzes sowie Inhaberinnen und Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz.“

2. Im § 13 wird angefügt:

„(3) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Die Neufassung ist nur auf Nächtigungen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

§ 2 Abs 1 Z 1 Salzburger Kurtaxengesetz 1993 und § 4 Abs 1 Z 1 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 sollen präzisiert werden, indem eine Einschränkung der Abgabepflicht auch für Berufstätige geschaffen wird, die zwar über zwei Wochen im Kurbezirk bzw in einer anderen Gemeinde arbeiten (zB auf einer Baustelle), den Aufenthalt dort aber immer wieder unterbrechen, um in die ihrem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung udgl zurückzukehren. Dabei gilt eine kurzfristige und nur vorübergehende Rückkehr nicht als Unterbrechung ihres Aufenthalts, sodass auch bei einer kurzfristigen Heimreise bspw am Wochenende der Befreiungstatbestand zur Anwendung gelangt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Fremdenverkehrsabgaben sind gemäß § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008 ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich daher aus § 8 Abs 1 FVG 1948.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Es besteht zum Gegenstand kein Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Für die von der vorgeschlagenen Regelung betroffenen Gemeinden, Tourismusverbände und Kurfonds wird sich infolge der Konkretisierung der Abgabebefreiung ein niedrigeres Aufkommen aus der allgemeinen Kur- bzw Ortstaxe ergeben. Für das Land und den Bund sind mit dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Gemeinde Kleinarl inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg hat gegen das Vorhaben keinen Einwand erhoben.

5.2. Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sprachen sich entschieden gegen die Vorschreibung der Kur- und Ortstaxe für Patienten, die sich zur Rehabilitation in Sonderkrankenanstalten aufhalten, aus, weil der Aufenthalt nicht touristischen Erholungszwecken diene, und es keine sachliche Rechtfertigung für eine Gleichsetzung eines Rehabilitationsaufenthalts mit einem Urlaubsaufenthalt gebe. Den Einwänden wird Rechnung getragen und der noch im Begutachtungsentwurf enthaltene Tatbestand der Gegen Ausnahme aus dem § 2 Abs 1 Z 6 Salzburger Kurtaxengesetz 1993 und aus dem § 4 Abs 1 Z 6 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 gestrichen.

5.3. Weiters regte die Wirtschaftskammer Salzburg an, den Befreiungstatbestand für Personen, die zur Berufsausübung im Kurbezirk tätig sind, nicht von einem ununterbrochenen Aufenthalt von zwei Wochen abhängig zu machen (§ 2 Abs 1 Z 1 Salzburger Kurtaxengesetz 1993 und § 4 Abs 1 Z 1 Salzburger Ortstaxengesetz 2012). Auch jene Personen (bspw Bauarbeiter und Installateure), die nur zwei oder drei Tage im Ort des Auftraggebers nächtigen, könnten die touristischen Infrastruktureinrichtungen nicht nutzen. Der Befreiungstatbestand für Pendler sei darüber hinaus zu präzisieren, weil nicht eindeutig hervorgehe, dass kurzfristige Fahrten in den Heimatort erfasst seien. Die Anregung der Präzisierung für Fahrten in den Heimatort wird aufgegriffen. Berufliche Aufenthalte unter zwei Wochen werden jedoch wie nach der geltenden Rechtslage weiterhin nicht vom Ausnahmetatbestand erfasst.

5.4. Die Gemeinde Kleinarl regte an, die Befreiungen für Schwerbeschädigte im Sinn des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957 oder des Heeresversorgungsgesetzes sowie für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz zu überdenken, weil es in der Praxis zu Missverständnissen mit Inhabern eines Behindertenausweises komme, da diese Personen meinten, sie seien von diesem Ausnahmetatbestand erfasst. Die Streichung dieses Ausnahmetatbestandes ist jedoch derzeit (noch) nicht möglich, weil es immer noch einen, wenn auch kleinen, Personenkreis gibt, der die Voraussetzungen für diesen Tatbestand erfüllt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.